

**Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen  
in der Stadt Roßwein  
vom 21.06.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetze vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S.225) hat der Stadtrat der Stadt Roßwein in seiner Sitzung am 20.06.2013 mit Beschluß-Nr. 2013/084 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Träger, Rechtsform und Aufgaben**

Die Kindertageseinrichtungen (Kita) werden in der Stadt Roßwein als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Diese Kita's bestehen neben der Kita, die vom freien Träger betrieben wird.

Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Aufgaben der Einrichtung werden im § 2 des SächsKitaG genannt und vorgegeben.

**§ 2**

**Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Aufnahme in eine Kita erfolgt bei Einhaltung der im § 3 des SächsKitaG genannten Aufnahmegrundsätze.
- (2) Die Kita stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Roßwein und den Ortsteilen ihren Wohnsitz haben.
- (3) Eine Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Roßwein regelt der § 4 des SächsKitaG.
- (4) Die Stadt Roßwein unterbreitet ein Angebot an Kita's, das sich an den Bedingungen der Kinder und ihrer Familien orientiert. Daneben besteht ein Angebot des freien Trägers der Kita in der Stadt Roßwein.
- (5) Die Eltern können entsprechend dem vorliegenden Angebot eine Kita für ihre Kinder wählen. Bei einer vollen Kapazitätsauslastung (Höchstbelegung) einer Kita besteht kein Anspruch auf die gewählte Kita bzw. es müssen Wartezeiten bis zu einer Aufnahme in Kauf genommen werden.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach der schriftlichen Anmeldung bei der Leiterin der Kita in der Regel sechs Monate vor der tatsächlichen Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs.  
Dabei sind die Bestimmungen des SächsKitaG § 7 (Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege) einzuhalten.
- (7) Kinder mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohte Kinder werden nach § 19 SächsKitaG in eine dafür geeignete Kita in Roßwein aufgenommen.
- (8) Abmeldungen sind schriftlich bis zum Ende des Monats möglich, wenn bis dahin das Verlassen der Kita erfolgen soll. Eine Wiederanmeldung ist bis zu vier Wochen nach der

Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen in der gleichen Einrichtung möglich. Ummeldungen, d.h. die Änderung der Betreuungszeit, ist schriftlich zum Ende eines Quartals möglich. Ausnahmen bilden Arbeitsantritt oder Wegfall der Arbeit. In diesen Fällen muss ein Nachweis von beiden Elternteilen erbracht werden.

- (9) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages und der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung ist durch den Träger auch während eines Schuljahres aus folgenden Gründen möglich:
- wenn trotz schriftlicher Abmahnung wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen durch die Personensorgeberechtigten vorliegen,
  - wenn unüberbrückbare Auffassungsunterschiede über das Bildungs- und Erziehungskonzept auftreten,
  - wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Einrichtung verstoßen und eine vertrauenswürdige Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist,
  - wenn das Kind schuldhaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen den Betreuungsvertrag sowie die Regeln verstößt

### **§ 3**

#### **Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kita's der Stadt Roßwein sind bei entsprechendem Bedarf montags bis freitags von 6.00 - 16.30 Uhr und im Ortsteil Gleisberg von 6.30 - 16.00 Uhr geöffnet. Bei einer Bedarfsänderung können die Öffnungszeiten in Absprache der Leiterinnen der Kita mit der Stadtverwaltung geändert werden.
- (2) Die Stadtverwaltung legt gemeinsam mit der jeweiligen Leiterin der Kita fest, ob und welche Kita vorübergehend schließt. Dem Bedarf entsprechend wird für die Zeit der Schließung der Kita eine andere dementsprechende Betreuung rechtzeitig angeboten.
- (3) In den Kita's mit Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung erfolgt eine durchgehende Betreuung, d.h. sie sind auch über Mittag geöffnet. Dabei wird von einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden ausgegangen.
- (4) Bei einer Aufnahme eines Kindes bis zu 4 ½ Stunden bzw. 6 Stunden täglich in die Kinderkrippe oder in den Kindergarten ist das Bringen und Abholen des Kindes mit der Leiterin abzusprechen, um den Tagesablauf der Einrichtung nicht zu stören.
- (5) Bei einer Hortbetreuung vom Vorschulalter bis zur Vollendung der 4. Klasse wird von einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden und bei einer bedarfsnotwendigen Einrichtung eines Frühhortes bis zu 6 Stunden ausgegangen.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus § 6 des SächsKitaG. Das betrifft auch die Elternmitwirkung, vorrangig die Elternversammlung und den Elternbeirat.
- (2) Das Bringen und Abholen obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in den Kita's beginnt mit der Begrüßung bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft und endet mit der Verabschiedung des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.

- (3) Das Fernbleiben des Kindes von der Kita ist am gleichen Tag bis 8.30 Uhr der jeweiligen Leitung mitzuteilen. Ebenso sind ansteckende Krankheiten (auch Verdacht) unverzüglich der Leitung der Kita mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im SächsKitaG vorgegeben. Das betrifft auch die Einbeziehung von Elternversammlung und Elternbeirat. Die Leitung der Kita gibt die Möglichkeit zu Aussprachen mit den Personensorgeberechtigten.
- (2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der Kita unverzüglich die Stadtverwaltung und das Gesundheitsamt, deren Weisungen zu befolgen sind. Über Anzeichen an einem Kind, die auf Misshandlung oder grobe Vernachlässigung hinweisen und eine Gefahr für die Gesundheit bedeuten, ist das Jugendamt umgehend in Kenntnis zu setzen.

## **§ 6**

### **Versicherung**

- (1) Alle Kinder sind gegen Unfälle im GUV und bei Sachschäden im KSA versichert.
- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der Kita, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der Kita außerhalb der Einrichtung erfolgen.
- (3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der Kita sind von den Eltern unverzüglich der Leiterin zu melden.
- (4) Bei Festen und Feiern mit den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten.

## **§ 7**

### **Elternbeiträge**

- (1) Die Zahlung von Elternbeiträgen erfolgt entsprechend den Festlegungen im § 15 SächsKitaG sowie der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Roßwein.
- (2) Bei einem Fernbleiben des Kindes von der Kita durch Krankheit, Urlaub oder sonstigem Fehlen sowie bei einer vorübergehenden Schließung der Kita sind die Elternbeiträge weiter zu entrichten für jeden Monat, in dem das Kind in einer Kita angemeldet ist.
- (3) Wird ein Kind in einer Kita als Krippen- oder Kindergartenkind über die im § 15 des SächsKitaG und die im § 3 dieser Satzung vorgegebenen Betreuungszeit von täglich 9 Stunden hinaus aufgenommen, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Dasselbe gilt für die Betreuung im Hort über täglich 6 Stunden hinaus.
- (4) Ist das Kind bis zu 4 ½ Stunden täglich in der Kinderkrippe oder im Kindergarten angemeldet, wird der Elternbeitrag um 50 vom Hundert gemindert. Ist das Kind bis zu 6 Stunden täglich in der Kinderkrippe oder im Kindergarten angemeldet, wird der Elternbeitrag um 1/3 vom Hundert gemindert.

- (5) Die Elternbeiträge werden bei Antragstellung an das Jugendamt gemindert oder erlassen, wenn die im Gesetz über Kindertageseinrichtungen vorgegebenen Voraussetzungen gegeben sind. Das betrifft auch die Zuzahlungen für längere Betreuungszeiten. Hierbei werden die Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kita besuchen, und die besondere Situation von Alleinerziehenden berücksichtigt.
- (6) Alle weiteren Festlegungen über die Höhe der Elternbeiträge sind in der Beitrags- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Roßwein enthalten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Stadtverwaltung Roßwein in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Kindereinrichtungen der Stadt Roßwein in der Fassung vom 07.06.2002 außer Kraft.

### Hinweis:

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 21.06.2013

V. Lindner  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 7 vom 11.07.2013.